

Zur Prävention und zum Umgang bei (Verdachts-)Fällen von sexueller Gewalt

Eine Empfehlung der Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung

Stand: Juli 2011

Menschen mit Behinderung können in verschiedenen Lebenslagen Opfer sexuellen Missbrauchs und körperlicher Gewalt werden. Mit diesen Empfehlungen verfolgt die Lebenshilfe das Ziel, Gewalt und Missbrauch vorzubeugen und Verdachtsfällen und tatsächlichen Vorkommnissen verantwortlich nachzugehen.

In Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe mit ihren Einrichtungen und Diensten sind bereits verschiedene Konzepte hierzu erarbeitet worden. Die nunmehr vorliegende Empfehlung greift auf diese zurück und stellt sie in einen gesamtverbandlichen Rahmen.

1. Definition und Sachverhalt

Als sexuelle Gewalt bzw. sexueller Missbrauch¹ werden Situationen angesehen, in denen in die körperliche Integrität und sexuelle Selbstbestimmung eines anderen Menschen eingegriffen und sich über sie hinweggesetzt wird. Gewalt wird als Mittel der Dominanz über andere, der Herabwürdigung und Verletzung eingesetzt. Fälle von sexualisierter Gewalt aller Art und auch Fälle sexueller Belästigung beziehen sich dabei auf Handlungen, die nur mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Sie können aktuell oder vor langer Zeit erfolgt, einmalige Vorkommnisse oder wiederholte Übergriffe sein.

Wenngleich sich diese Empfehlung hauptsächlich mit der Thematik sexuellen Missbrauchs beschäftigt, gelten die Ausführungen in ähnlicher Weise für körperliche Gewalt und andere Konstellationen des Machtmissbrauchs einschließlich des Freiheitsentzugs.

Sexueller Missbrauch kann in Einrichtungen und Diensten der Lebenshilfe vorkommen, in der Betreuung, bei Freizeitmaßnahmen, während der Personenbeförderung und in etlichen anderen Situationen. Menschen mit Behinderung, die im Wirkungskreis der Lebenshilfe betreut, gefördert und unterstützt werden, können sexuelle Gewalt möglicherweise außerdem im häuslichen/ familiären Umfeld oder bei Veranstaltungen, bei sportlicher und anderer Vereinsaktivität und in weiteren Kontexten erleiden.

¹ Die Begriffe sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt werden in diesem Papier mit gleicher Bedeutung verwandt.

Als Täterinnen und Täter kommen in Frage: Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter, Angehörige, andere Menschen mit Behinderung und Kontaktpersonen wie Nachbarn, Therapeuten oder Ärzte.

Opfer sexueller Gewalt können Kinder, Jugendliche und Erwachsene sein. Bei Kindern und Jugendlichen sind die weitergehenden Schutzvorschriften des SGB VIII und des Kinderschutzgesetzes zu beachten.

2. Prävention

Oberstes Ziel muss es sein, sexuellem Missbrauch vorzubeugen und ihn zu verhindern. Mehrere Bereiche sind hier gefordert:

Aufklärung und offenes Klima

Das Tabu um Sexualität und sexuelle Gewalt schützt Täter. Daher trägt ein offenes Klima, in dem Sexualität als selbstverständlich wahrgenommen und angesprochen wird, maßgeblich zur Prävention bei.

Menschen mit Behinderung selbst sollen entsprechend aufgeklärt, informiert, gebildet und unterstützt werden: Selbstwahrnehmung, Selbstbehauptung, Sich-entscheiden-können und Nein-Sagen-Können fördern ein Bewusstsein für Grenzen und Grenzüberschreitung und stellen damit auch eine Basis für eine selbstbestimmte Sexualität dar.

Eltern und Angehörige aktiv einzubeziehen ist Teil der Präventionsarbeit.

Personal

In den Einrichtungen und Diensten kommt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine zentrale Rolle bei Prävention und im Umgang mit (Verdachts-) Fällen sexueller Gewalt zu.

Für die Personalauswahl gilt, dass ein polizeiliches Führungszeugnis – und für den Personenkreis im Kinder- und Jugendbereich gemäß § 72 a SGB VIII und § 30 a BZRG ein erweitertes Führungszeugnis – einzufordern ist.

Bei der Einarbeitung müssen Sexualität und sexuelle Gewalt thematisiert, Fortbildungen hierzu angeboten und in Teamsitzungen die Themen offen angesprochen werden können. Regeln und Standards (z. B. Grenzen erkennen, wahren, aufzeigen) zum Umgang mit Situationen, in denen die körperliche und seelische Unversehrtheit gefährdet sein könnte, müssen aufgestellt werden.

In den Einrichtungen und Diensten der Lebenshilfe soll ein Präventionskonzept als Teil des Qualitätsmanagement etabliert werden. Ansprechpartner – intern und extern – als sogenannte „Beauftragte“ sind zu benennen und deren Existenz bekanntzumachen.

Das Personal benötigt Vertrauens- und Fachleute, an die es sich wenden kann, die Aufklärung leisten, Informationen geben und die in Verdachts- und Vorkommensfällen unterstützen bzw. weitere Maßnahmen (mit) einleiten.

Träger/Einrichtungen und deren Personal sollen einen Überblick über örtliche Hilfeinrichtungen haben und Kontakte zu Facheinrichtungen unterhalten. Menschen mit Behinderung sollen Telefonnummern/Kontaktdaten von Beratungsstellen wissen; diese sollten barrierefrei sein.

Strukturelle Maßnahmen (Schutz der Intimsphäre, Vermeidung von bestimmten, den Menschen mit Behinderung gefährdenden Situationen, Beschwerdemanagement ...) sind zu ergreifen.

3. Erkennen kritischer Situationen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen befähigt werden, Veränderungen – auch Verhaltensänderungen – sensibel wahrzunehmen, einzuordnen und abzuschätzen. Opfer sexueller Gewalt zeigen unterschiedliche Symptome, und es ist nicht möglich, einzelne und eindeutige Kriterien zu nennen, die zweifelsfrei auf sexuellen Missbrauch schließen lassen. Daher benötigen Mitarbeiter/innen Schulung und Anleitung sowie Möglichkeiten des vertraulichen Austausches untereinander und der Konsultation mit Vorgesetzten im geschützten Rahmen. Sie sind gefordert, die Balance zwischen realistischer Einschätzung und Überreaktion zu halten, Auffälligkeiten richtig zu deuten (etwa nicht als behinderungs-

bedingt oder als Medikamentennebenwirkung) und angemessen und verantwortungsvoll zu handeln. Ein entsprechendes Dokumentationssystem (Beobachtungen, zeitliche Abfolge, Information/Beratung mit/ Einschaltung weiterer Personen, Vertraulichkeit) ist aufzubauen.

4. Umgang im Verdachts- und Vorkommensfall

Besteht der Verdacht auf Missbrauch oder ist dieser evident, ist – vor einer Aufklärung und Aufarbeitung – die Möglichkeit zum (weiteren) Missbrauch abzustellen. Unbedingt und sofort sind einen Missbrauch ermöglichende Bedingungen und Voraussetzungen zu beseitigen durch räumliche, organisatorische und personelle Maßnahmen.

Aus der jeweiligen Konstellation ergibt sich der konkrete Handlungsbedarf:

4.1 (Verdacht auf) Missbrauch durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Bezüglich des Umgangs mit dem Opfer ist die Situation des Menschen mit (geistiger) Behinderung im Blick zu behalten. Gegebenenfalls ist es richtig, im Umgang mit dem Opfer zunächst nichts zu ändern, aber ihm gegenüber Offenheit und Gesprächsbereitschaft zu signalisieren. Da der Opferschutz in jedem Falle Vorrang vor Aufklärung hat, sind unbedingt Situationen zu vermeiden, die eine Tatwiederholung zulassen. Dies kann von einer anderen Dienstplangestaltung bis hin zur räumlichen und personellen Veränderung reichen. Der Wunsch des Menschen mit Behinderung nach – auch sofortigen – Veränderungsmöglichkeiten (Umzug, Gruppenwechsel ...) ist zu berücksichtigen. Angebote der Begleitung und Therapie für Opfer sexueller Gewalt sind selbstverständlich.

Maßnahmen gegenüber dem Mitarbeiter als (mutmaßlichen) Täter reichen von der Dienstplangestaltung zur Vermeidung weiteren Kontakts über die Versetzung und Freistellung bis hin zur Kündigung. Bei den arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind die einschlägigen Vorschriften zur Anhörung des Mitarbeiters und zu Beteiligung des Betriebsrats usw. zu beachten. Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Tatbestände und Maßnahmen sind in unterschiedlichen Bereichen angesiedelt und müssen dementsprechend getrennt voneinander behandelt werden.

Mitarbeitern, die entsprechende Verdachtsmomente bemerken, muss der kollegiale Austausch ermöglicht werden. Weitere Stufen für die Vorgehensweise dieser Mitarbeiter sind die Einschaltung des Vorgesetzten, der internen bzw. externen Vertrauensperson/Beauftragten, des Jugendamts, der Staatsanwaltschaft und Polizei.

Hinweis: Es gibt zurzeit keine rechtliche Verpflichtung zur Anzeige, jedoch sind die Konsequenzen (Tatwiederholung, Wahrung der Interessen des Opfers, ...) sorgfältig zu bedenken und abzuwägen. Hier ist dringend anzuraten, sich an spezialisierte Beratungsstellen und Anwälte zu wenden.

Allein das Erleben sexueller Gewalt ist für jeden eine traumatische Erfahrung. Zur Vermeidung weiterer Belastungen sollte die Einrichtung von sich aus daher auf eine Veröffentlichung bzw. offensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verzichten. Gleichwohl muss die Einrichtung bzw. der Dienst auf Anfragen vorbereitet sein. Wenn der Missbrauchsvorwurf bzw. -verdacht bereits öffentlich ist, ist eine offensive Kommunikation durch eine Person, die Auskunft gibt, angezeigt. Dennoch gilt auch bei einem berechtigten öffentlichen Interesse, dass die Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Interessen des Opfers (inklusive Datenschutz) vorrangig ist.

4.2. (Verdacht auf) Missbrauch durch andere Menschen mit geistiger Behinderung

Auch hier gilt bezüglich des Umgangs mit dem Opfer, dass die Situation des Menschen mit (geistiger) Behinderung Berücksichtigung findet, und es richtig sein kann, im Umgang mit dem Opfer zunächst nichts zu ändern, aber Offenheit und Gesprächsbereitschaft zu signalisieren. Da der Opferschutz in jedem Falle Vorrang vor Aufklärung hat, sind unbedingt Situationen zu vermeiden, die eine Tatwiederholung zulassen. Der Wunsch des Opfers nach Veränderungsmöglichkeiten (Umzug, Gruppenwechsel, räumliche Trennung ...) ist zu berücksichtigen. Angebote der Begleitung und Therapie für Opfer sexueller Gewalt sind selbstverständlich.

Bei sexueller Gewalt durch Menschen mit geistiger Behinderung sind begünstigende Bedingungen für Wiederholungen unbedingt zu vermeiden, aber es soll auch keine Vorverurteilung erfolgen. Daher ist es vordringlich das Gespräch zu suchen. Zum einen –

sofern vorhanden - mit den rechtlichen Stellvertretern des Täters, gesetzlichem Betreuer oder Sorgeberechtigten. Zum anderen mit den Verantwortlichen und Mitarbeitern in den eigenen Einrichtungen bzw. Ansprechpartnern der anderen Einrichtungen und Dienste, die der Mensch mit geistiger Behinderung (sowohl Täter als auch Opfer) besucht. Ziel dabei ist, die angemessenen und dem jeweiligen Einzelfall entsprechenden Maßnahmen und Schritte zu definieren und zu ergreifen.

Handelt es sich bei Tätern und Opfern um Minderjährige, sind in der Regel die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu informieren. Sinnvoll kann auch eine Helferkonferenz sein, an der andere Einrichtungen beteiligt sind.

4.3 (Verdacht auf) Missbrauch durch Angehörige und Dritte

Bei Missbrauchsfällen und Verdachtsfällen außerhalb der Einrichtungen und Dienste der Lebenshilfe, von denen jedoch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lebenshilfe erfahren, sind die oben genannten Handlungs- und Einflussmöglichkeiten oft nicht gegeben. Hier ist fachlicher Rat von Beratungsstellen einzuholen und ggf. eine Anzeige beim Jugendamt bzw. der Polizei vorzunehmen. Bei Vorkommens- und Verdachtsfällen, die Kinder und Jugendliche betreffen, greifen die besonderen Schutz- und Informationspflichten des § 8 a SGB VIII sowie des § 20 a SGB IX.

5. Aufarbeitung

Eine Trennung von Opfer und Täter sollte in der Regel so verwirklicht werden, dass der Täter die Einrichtungen und Dienste verlässt. Opfer sexuellen Missbrauchs, der in Einrichtungen und Diensten geschah, betrachten diese häufig nicht mehr als beschützend und vertrauenswürdig. Möglicherweise gilt das auch gegenüber bestimmten oder sogar allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung und im Kontext von bestimmten angstbesetzten oder als bedrohlich erlebten Situationen. Über den Verbleib in einer Einrichtung oder den Wechsel in eine andere Einrichtung bzw. einen Ortswechsel ist daher sensibel zu beraten und den Wünschen des Opfers so weit wie möglich zu entsprechen.

Bei der Aufklärung steht die Aussage des Opfers im Mittelpunkt, bei der Aufarbeitung das Opfer selbst. Ihm muss entsprechende therapeutische Unterstützung, psychosoziale Begleitung und andere Hilfe angeboten werden. Es ist ein unter den Betreuern abgestimmter und verbindlicher Betreuungsplan zu entwickeln mit der Zielsetzung, Selbstwertgefühl, Selbstbehauptung, Vertrauen und Angstfreiheit wieder herzustellen.

Auch Personen in der Einrichtung, in der der sexuelle Missbrauch vorgefallen ist, oder die auf einen sexuellen Missbrauch aufmerksam geworden sind, bedürfen der Begleitung, etwa Mitschüler, Mitbewohner, Arbeitskollegen mit geistiger Behinderung, Personal, Eltern und gesetzliche Betreuer/innen.

Die Aufarbeitung der Vorkommnisse muss sich auch auf die Weiterentwicklung von Prozessen und Strukturen in der Einrichtung und beim Träger beziehen.

Aufarbeitung von Fällen aus der Vergangenheit

Fällen aus der Vergangenheit können eine besondere Herausforderung darstellen, auch weil sich die Aufklärung und therapeutische Aufarbeitung häufig schwieriger gestalten. Es gelten die gleichen Grundsätze wie bei aktuellen Vorkommnissen.

Entschädigung

Opfer sexueller Gewalt haben Anspruch auf Entschädigung. Hierbei gibt es keine allgemeingültigen Aussagen zur Angemessenheit, Art und Höhe der Entschädigung. Sie ist im Einzelfall zu klären. Es darf dabei keine Rolle spielen, dass das Opfer eine Behinderung hat.

Weitere Informationen im Internet:

Unter www.lebenshilfe.de Rubrik Fachinformationen/Erwachsenenalter/Partnerschaft und Sexualität!

Teilnehmer der Arbeitsgruppe:

Helga Schacht (LV Hamburg)

Rudi Sack (LV Baden-Württemberg)

Kerstin Heidecke (BV LH)

Prof. Dr. Jeanne Nicklas-Faust (BV LH)

Dr. Jürgen Auer (LV Bayern)
